Spitzenverband

# Ergebnisniederschrift
# Fachkonferenz Beiträge
# 23. März 2021

**Top 8**

**Abgrenzung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus dem Ausland von den anderen Arten der Versorgungsbezüge aus dem Ausland**

---

**Sachverhalt:**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG) vom 21. Dezember 2019, BGBl. I S. 2913, wurde auf die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – bAV) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von einem 1/20 der monatlichen Bezugsgröße eingeführt (§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Der Freibetrag gilt nur für die Beiträge zur Krankenversicherung und – ausgenommen die Personen in der Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – nur für krankenversicherungspflichtige Personen.

Der Freibetrag findet durch die Gleichstellungsregelung des § 229 Abs. 1 Satz 2 SGB V ebenso bei – laufenden und als Kapitalabfindung/-leistung gezahlten – Versorgungsbezügen aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Anwendung, sofern diese ihrer Art nach der bAV zuzuordnen sind – vgl. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2019/734 vom 20. Dezember 2019, Ziffer 3. Nachfolgend wird vereinfachend nur von Leistungen bzw. Versorgungsbezügen aus dem Ausland gesprochen.

Leistungen der bAV aus dem Inland sind im Zahlstellen-Meldeverfahren mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen und können somit von den Krankenkassen als ein Versorgungsbezug erkannt werden, auf den der Freibetrag grundsätzlich Anwendung findet. Bei Versorgungsbezügen aus dem Ausland ist ein solches Erkennungsmerkmal mangels Meldeverfahren zwischen der ausländischen Zahlstelle und der deutschen Krankenkasse nicht vorhanden. Dies wirft die Frage auf, wie Leistungen der bAV aus dem Ausland von den anderen Arten der Versorgungsbezüge aus dem Ausland abgegrenzt werden können.

Die Übersicht „Beitragsrechtliche Beurteilung von gesetzlichen Renten und Versorgungsbezügen aus dem Ausland“ im Extranet der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) enthält zwar im Fall der Beurteilung der aufgeführten Leistungen als Versorgungsbezug in der Regel einen Hinweis, um welche Art des Versorgungsbezugs (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V) es sich handeln dürfte; an allgemeinen Kriterien, wie die Prüfung im Einzelfall (ggf. bei erstmalig vorkommenden Leistungen aus dem Ausland) zu einer Qualifizierung als Leistung der bAV führt, fehlt es jedoch bislang.

**Ergebnis:**
Nach der allgemeinen Begriffsdefinition in § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V kommen als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) von vornherein nur Einnahmen in Frage, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Zudem müssen die Einnahmen die Funktion einer entsprechenden Rente der - deutschen - gesetzlichen Rentenversicherung (Einkommensersatzfunktion bzw. Unterhaltsersatzfunktion) vom Grundsatz erfüllen. Nähere Aussagen dazu finden sich in den Grundsätzlichen Hinweisen „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen“ vom 10. Juli 2018, Abschnitt A.1.1.1.2. Einnahmen, bei denen diese Merkmale nicht erfüllt sind, scheiden als Versorgungsbezüge bereits aus.

In einem weiteren Schritt ist sicherzustellen, dass es sich bei der zu beurteilenden „Versorgungsleistung“ nicht um eine Einnahme aus privater Eigenvorsorge (z. B. aus einer Lebens- oder Rentenversicherung ohne Beteiligung eines Arbeitgebers/Unternehmens) oder um eine gesetzliche Rente aus dem Ausland im Sinne des § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V handelt. Dabei kann ebenfalls auf die vorgenannten Grundsätzlichen Hinweise (hier insbesondere die Abschnitte A.1.1.1.2 und C.1.1.2) zurückgegriffen werden. Die Grundsätze für eine beitragsrechtliche Aufteilung der Versorgung bei privater Fortführung einer bAV oder umgekehrt sind bei ausländischen Versorgungsleistungen ebenso zu beachten.

Kommt danach eine Zuordnung der Einnahme aus dem Ausland zu den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V in Frage, ist zu prüfen, ob und welcher der in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V abschließend aufgeführten Arten des Versorgungsbezugs diese Einnahme zugeordnet werden kann. Dabei bietet es sich an, wie nachfolgend dargestellt, zweigleisig vorzugehen.

Ist augenscheinlich zu erkennen, dass die Leistung von einem ehemaligen Arbeitgeber der betreffenden Person („Direktzusage“) bzw. von einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds (engl. -ohne entsprechende Differenzierung - z. B. pension fund, retirement fund, pension scheme) geleistet wird, kann sie möglicherweise ohne weitere Prüfung als eine Leistung der bAV anerkannt werden. Nach der Definition in § 1b Abs. 3 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) handelt es sich bei einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Eine Deckungsgleichheit mit sämtlichen Merkmalen einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds nach deutschem Recht (vgl. §§ 232, 236 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) muss dafür nicht hergestellt werden. Die weiteren in Deutschland existierenden Durchführungswege der bAV Direktversicherung (Definition: § 1b Abs. 2 BetrAVG) und Unterstützungskasse (Definition: § 1b Abs. 4 BetrAVG) dürften aller Voraussicht nach im Ausland keine bzw. nur selten eine Entsprechung haben oder als solche nicht auf den ersten Blick zu erkennen sein.

Ansonsten bietet es sich an, nach dem Ausschlussprinzip vorzugehen und zu untersuchen, ob die betreffende Einnahme aus dem Ausland mit den Versorgungsbezugsarten nach den Nummern 1 bis 4 in § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V vergleichbar ist. Dabei dürfte häufiger die Frage zu klären sein, ob es sich um eine Versorgungsleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, insbesondere als ehemalige Beamter oder Soldat, handelt; die Ausnahmeregelungen nach den Buchstaben a bis d (z. B. bei lediglich übergangsweise gewährten Bezügen) sind dabei ohne Belang. Eine Vergleichbarkeit mit den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (Renten

und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte – ALG) scheidet wegen der Bezugnahme auf das ALG, welches ausschließlich in Deutschland Anwendung findet, von vornherein aus. Hinsichtlich der Merkmale der Versorgungsbezugsarten nach den Nummern 1 bis 3 des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V kann auf die Erläuterungen in den genannten Grundsätzlichen Hinweisen unter den Abschnitten A.1.1.2 bis A.1.1.4 zurückgegriffen werden. Dabei ist zu beachten, dass für eine Vergleichbarkeit die Leistung aus dem Ausland lediglich in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen muss.

Lässt sich die betreffende Einnahme aus dem Ausland einer der drei Versorgungsbezugsarten § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB V zuzuordnen, scheidet eine weitere Prüfung aus, da es sich dann nicht mehr um eine Leistung der bAV handeln kann.

Trifft hingegen keine der Nummern 1 bis 4 des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V zu, ist es sehr wahrscheinlich, dass eine Leistung der bAV vorliegt. Diese Vermutung sollte dann mit der Feststellung abgesichert werden, ob bei der Einnahme aus dem Ausland die typischen Merkmale der bAV im Sinne des deutschen Rechts vorliegen. Dazu gehört im Wesentlichen ein hinreichender Zusammenhang zur früheren Berufstätigkeit, das heißt konkret der Zufluss der Leistung aus einem oder mehreren früheren Arbeitsverhältnissen sowie die organisatorische und /oder finanzielle Beteiligung eines oder mehrerer Arbeitgeber an der Versorgung. Ein Vergleich mit einem der Durchführungswege der bAV nach dem deutschen Recht (BetrAVG) muss dabei nicht zwingend hergestellt werden können, da der Begriff der bAV im Beitragsrecht der GKV gegenüber dem Begriff der bAV im Betriebsrentenrecht seit jeher als eigenständig verstanden wird. Im Bedarfsfall kann auf die näheren Erläuterungen in den genannten Grundsätzlichen Hinweisen im Abschnitt A.1.1.6.1 zurückgegriffen werden.

Nicht ausgeschlossen ist, dass nach dem letzten Prüfschritt die zu beurteilende Einnahme aus dem Ausland weder als eine gesetzliche Rente, noch als ein Versorgungsbezug anzusehen ist.

Dieses Prüfungsschema wird bei der nächsten Gelegenheit in die genannten Grundsätzlichen Hinweise aufgenommen.

Spitzenverband

# Ergebnisniederschrift
# Fachkonferenz Beiträge
# 23. März 2021